

Anlage A1 zur Dienstleistungsvereinbarung

„Rahmenvertrag Abrechnung“ – AGB zur Zusatzleistung der Severins GmbH, Wesel–

I. Präambel

Severins hat verschiedene Zusatzleistungen entwickelt, die der Kunde wählen kann, um die Dienstleistung Abrechnung für seine Bedürfnisse optimal zu gestalten.

II. Zusatzleistungen zur Minimierung von Beanstandungen im Rahmen der Abrechnung gegenüber gesetzlichen Kostenträgern oder Sicherheit und Liquidität im Rahmen der GKV-Abrechnung

Diese Zusatzleistungen können vom Kunden durch die Pakete S2 und S3 gewählt werden. Je nach Ausgestaltung des gewählten Pakets beinhaltet dies u.a. die Minimierung von Beanstandungen durch die Kostenträger, die kostenlose Neuabrechnung, die Zwischenfinanzierung während der Rückläuferbearbeitung bis hin zur Übernahme des Ausfallschutzes bei nicht korrigierbaren Rückläufern. Die konkreten Absetzungskriterien, die die Kostenträger an Inhalt und Form der Belegangaben hinsichtlich der Abrechnungsfähigkeit stellen, sind aus Anhang 1 dieser Anlage bezogen auf das jeweilige vom Kunden gewählte Paket zu entnehmen.

Severins wird dem Kunden die jeweils aktuelle Fassung des Anhang 1 zu dieser Anlage entweder auf der Website unter www.severins.de/rechtsgrundlagen oder auf Wunsch per E-Mail zur Verfügung stellen. Der Kriterienkatalog wird von Severins nach den von den Kostenträgern festgelegten Anforderungen und den tatsächlichen Erkenntnissen im Abrechnungsprozess ständig weiterentwickelt.

Für die Abrechnung des Kunden gilt jeweils der Kriterienkatalog gemäß Anhang 1 zu dieser Anlage, der zum Zeitpunkt des Belegeingangs dem Kunden als letztes zur Verfügung gestellt wurde.

Daneben gelten vorrangig zu den allgemeinen Regelungen zum Abrechnungsservice die nachfolgenden Spezialregelungen zum jeweilig vom Kunden gewählten Paket.

1. Paket S2

Die Zusatzleistung im Paket S2 bezieht sich nur auf die Abrechnung gegenüber gesetzlichen Krankenkassen.

Zunächst überprüft Severins im eigenen Ermessen die vom Kunden eingereichten Belege vor Abrechnung auf die Einhaltung der für das Paket 2 geltenden Kriterien aus Anhang 1 zu dieser Anlage. Sollte Severins bei der Prüfung dieser Kriterien Fehler feststellen, erfolgt eine Rücksendung der betroffenen Belege unter Angabe des Fehlers an den Kunden. Hierfür erfolgt keine Abrechnung und Auszahlung.

Bei Erhalt von Beanstandungen durch die Kostenträger von bereits zur Abrechnung eingereichten Belegen prüft Severins zunächst, ob eine Absetzung aufgrund der Kriterien des Anhang 1 zu dieser Anlage erfolgt ist. Ist dies zu bejahen, wird

der Beleg unter Angabe des Fehlers an den Kunden zurückgeschickt. Severins wird die Forderung unter gleichzeitiger Rückbelastung bei der nächsten Auszahlung an den Kunden zurückübertragen. Bei erneuter fristgerechter Einreichung durch den Kunden gemäß der Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung wird der betroffene Beleg kostenlos abgerechnet. Wenn eine Korrektur des Fehlers gemäß Anhang 1 zu dieser Anlage nachträglich nicht mehr möglich ist und für diesen ein Ausfallschutz besteht, erfolgt keine Rückbelastung.

Bearbeitungsgebühren der gesetzlichen Kostenträger sind nicht Teil des Leistungsumfangs und werden nicht von Severins getragen.

Korrekturen der Kostenträger, die sich nicht auf die Prüfungskriterien des Anhang 1 zu dieser Anlage 1.1 beziehen, werden entsprechend der allgemeinen Regelungen zum Abrechnungsservice abgewickelt. Korrekturen, die auf Fehlern beruhen, die vom Kunden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, können auch beim Paket S2 an den Kunden weitergegeben werden. Eine Rückbelastung kann in diesem Fall auch bei nicht heilbaren Fehlern vorgenommen werden.

2. Paket S3

Im Paket S3 bezieht sich die Zusatzleistung auf Forderungen gegenüber allen gesetzlichen Kostenträgern (Krankenkassen, aber auch Berufsgenossenschaft, Sozialamt, Feuerwehr usw.).

Zunächst überprüft Severins im eigenen Ermessen die vom Kunden eingereichten Belege vor Abrechnung auf die Einhaltung der für das Paket S3 geltenden Kriterien aus Anhang 1 zu dieser Anlage. Sollte Severins bei der Prüfung der Kriterien des Anhang 1 zu dieser Anlage Fehler feststellen, erfolgt eine Rücksendung der betroffenen Belege unter Angabe des Fehlers an den Kunden. Hierfür erfolgt keine Abrechnung und Auszahlung.

Bei Erhalt von Beanstandungen durch die Kostenträger von bereits abgerechneten Belegen prüft Severins zunächst, ob eine Absetzung aufgrund der Kriterien des Anhang 1 zu dieser Anlage erfolgt ist. Ist dies zu bejahen, wird Severins die Belege unter Angabe des Fehlers ohne Rückbelastung des Forderungsbetrages an den Kunden zurückschicken. In diesen Fällen ist der Kunde verpflichtet, den korrigierten Beleg innerhalb von 14 Tagen wieder bei Severins zur erneuten Abrechnung einzureichen. Sollte sich nach Korrektur des Belegs ein anderer Forderungswert des Belegs ergeben, wird Severins entsprechend der ausgerechneten Differenz den Korrekturbetrag bei der nächsten Abrechnung berücksichtigen.

Wenn der Kunde nicht innerhalb der o.g. Frist den korrigierten Beleg wieder bei Severins zur Abrechnung einreicht, wird Severins die Forderung unter gleichzeitiger Rückbelastung an den Kunden zurückübertragen. Eine erneute fristgerechte

Abrechnung des korrigierten Belegs gemäß der Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung wird dann nach den allgemeinen Regelungen zum Abrechnungsservice (kostenpflichtig) erfolgen.

Erfolgt eine Absetzung aufgrund der Kriterien des Anhang 1 zu dieser Anlage und ist für dieses Kriterium ein Ausfallschutz vorgesehen und eine Korrektur des Fehlers nachträglich nicht mehr möglich, verpflichtet sich Severins die Absetzung des Kostenträgers nicht an den Kunden zurück zu belasten. Erfolgt eine Absetzung aufgrund der Kriterien des Anhang 1 zu dieser Anlage und ist für dieses Kriterium kein Ausfallschutz vorgesehen und eine Korrektur des Fehlers nachträglich nicht mehr möglich, wird Severins die Forderung unter gleichzeitiger Rückbelastung an den Kunden zurückübertragen.

Bearbeitungsgebühren der gesetzlichen Kostenträger sind nicht Teil des Leistungsumfangs und werden nicht von Severins getragen.

Korrekturen der Kostenträger, die sich nicht auf die Prüfungskriterien der Anhang 1 zu dieser Anlage beziehen, werden entsprechend der allgemeinen Regelungen zum Abrechnungsservice abgewickelt. Korrekturen, die auf Fehlern beruhen, die vom Kunden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, können auch beim Produkt Sicherheit an den Kunden weitergegeben werden. Eine Rückbelastung kann in diesem Fall auch bei nicht heilbaren Fehlern vorgenommen werden.

III. Taxierung und Codierung

Die Zusatzleistung „Taxierung und Codierung“ kann durch den Kunden separat zum Paket S1 vereinbart werden oder ist bei Wahl der Pakete S2 oder S3 in den Leistungspaketen enthalten.

Severins übernimmt für den Kunden die Ermittlung folgender Angaben/Daten aus der Verordnung nach § 302 SGB V:

- Positionsnummer des Heilmittels
- Anzahl (Faktor) der erbrachten Leistungen
- Anzahl der durchgeführten Hausbesuche
- Gesamtzuzahlung
- Gesamtbrutto (inkl. gesetzlicher Zuzahlung)

Mit Vereinbarung dieser Zusatzleistung entfällt somit die Pflicht des Kunden Severins die genannten Daten für die Abrechnung der Belege ausdrücklich mitzuteilen.

Bei Erhalt von Beanstandungen durch die Kostenträger von bereits abgerechneten Belegen, die Severins in der Zusatzleistung „Codierung & Taxierung“ für den Kunden erfasst hat, prüft Severins zunächst, ob eine Absetzung aufgrund der Erfassung der o.g. Daten durch Severins erfolgt ist. Ist dies zu bejahen, werden diese Beanstandungen durch Severins soweit möglich ohne aktive Mithilfe des Kunden bearbeitet und die Forderung wird nicht an den Kunden zurückbelastet.

Anderenfalls wird der Beleg unter Angabe des Fehlers an den Kunden zurückgeschickt. Severins wird die Forderung unter gleichzeitiger Rückbelastung bei der nächsten Auszahlung

an den Kunden zurückübertragen. Eine erneute fristgerechte Abrechnung des korrigierten Belegs gemäß der Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung wird dann nach den allgemeinen Regelungen zum Abrechnungsservice (kostenpflichtig) erfolgen.

IV. Inkasso Privat im Rahmen der Privatabrechnung

Die Abrechnungsdienstleistung im Bereich der Privatabrechnung bietet für den Kunden die Möglichkeit, bei Ausbleiben der Zahlung die Forderung durch ein registriertes Inkassounternehmen einfordern zu lassen. Severins arbeitet hier mit dem beim OLG Hamm registrierten Inkassounternehmen Saldaris GmbH aus Essen („Saldaris“) zusammen, das gerade auf die Geltendmachung von Forderungen aus dem Gesundheitswesen spezialisiert ist. Die Auswahl dieser Zusatzleistung kann separat für jeden Schuldner einer Privatabrechnung über das „Mein Kundenportal“ getätigt werden.

Sollte der Schuldner einer Privatabrechnung nach Rechnungsstellung und erster kaufmännischer Mahnung durch Severins im Auftrag des Kunden keine Zahlung leisten und auch keine Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung erheben, beauftragt Severins nach Ablauf der in der kaufmännischen Mahnung genannten Zahlungsfrist das Inkassounternehmen Saldaris, um im Wege des außergerichtlichen Inkasso-Mahnverfahrens eine Zahlung der Rechnung zu erreichen. Die Leistung der Saldaris GmbH umfasst eine erste, und falls erforderlich, eine zweite Inkassomahnung.

Erfolgt nach den o.g. Eintreibungsmaßnahmen keine Zahlung des Schuldners und werden auch keine Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung erhoben, wird die Forderung dem Kunden unter gleichzeitiger Rückbelastung bei der nächsten Auszahlung zurückübertragen. Die Kosten für die Beauftragung des Inkassounternehmens bis zu diesem Zeitpunkt werden von Severins getragen.

Mit Rücküberlastung der Forderung an den Kunden ermächtigt der Kunde Severins in diesem Fall, den Vorgang zwecks Prüfung der Weiterverfolgung direkt an Saldaris zur Bearbeitung weiterzuleiten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde vorab im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen Inkassovertrag mit Saldaris über die Weiterverfolgung und die weitere Eintreibung der noch offenen Forderung abschließt. Severins ist berechtigt, hierzu die Kontaktdaten des Kunden an Saldaris weiterzuleiten. Kosten für die Weiterleitung der offenen Vorgänge entstehen dem Kunden gegenüber Severins nicht.

V. Statistiken

Die Statistiken werden dem Kunden im „Mein Kundenportal“ im pdf-Format zur Verfügung gestellt. Es gibt die im folgenden aufgelisteten Statistiken, die der Kunde als Zusatzleistung buchen kann. Ist eine der Statistiken durch den Kunden gebucht, so erhält dieser die folgenden Informationen:

1. Arztstatistik

Der Kunde erhält eine Auswertung über die Anzahl und den Wert aller Verordnungen eines Arztes. Diese Statistik steht in folgenden Ausführungen zur Verfügung:

- Arztnummernstatistik
- Arztnummernstatistik kumuliert
- Arztnummernstatistik (Kunden)
- Arztnummernstatistik kumuliert (Kunden)
- Arztnummern-/Positionsnummernstatistik

2. Mitarbeiterstatistik

Der Kunde erhält einer Auswertung über die Anzahl, Art und den Wert aller durchgeführten Behandlungen eines Mitarbeiters. Bei Buchung dieser Statistik muss die Mitarbeiternummer vom Kunden auf der Verordnung notiert werden. Diese Statistik steht in folgenden Ausführungen zur Verfügung:

- Mitarbeiter-Statistik (gesetzliche Verordnung)
- Mitarbeiter-Statistik (Leistungserbringungsdatum)

VI. Abholservice

1. Abholung/Versand von Belegen zur Abrechnung

1.1 Leistungsbeschreibung

Severins bietet dem Kunden die Möglichkeit, im „Mein Kundenportal“ die Versendung und Abholung von Belegen gegenüber der Deutsche Post AG und ihren verbundenen Unternehmen, nachfolgend DPAG genannt, in Auftrag zu geben.

Das „Mein Kundenportal“ dient dem Kunden hier als Beauftragungsplattform, auf dem der Kunde DPAG mit dem Transport seiner Belege im Namen der Severins beauftragen kann.

Für den Transport gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DPAG. Diese werden dem Kunden zur Kenntnisnahme im Severins zur Verfügung gestellt.

Im „Mein Kundenportal“ kann der Kunde die für den Transport erforderlichen/relevanten Daten, z.B. Absender- und Empfängerdaten, Datum der Abholung und Zeitpunkt der Abholung und der Zustellung erfassen und die Stornierung des Abholungsdatums sowie Bestellung des Versandmaterials vornehmen und diese direkt an die DPAG weiterleiten.

Ebenso kann er hier den Status der Sendung verfolgen.

1.2 Kosten der Abholung/Versand von Belegen

Die Kosten für den vom Kunden in Auftrag gegebenen Transport werden von der DPAG an Severins berechnet. Die Abrechnung der Transportkosten gegenüber dem Kunden erfolgt durch Severins gemäß Vereinbarung in der Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung. Jedes Packstück gilt als eigenständiger Versand.

Zu diesen pauschal abgerechneten Kosten pro Packstück von Severins an den Kunden gibt Severins an den Kunden die ihr von DPAG konkret für den Kunden zu berechnenden Zuschläge weiter. Der Kunde kann sich über die Zuschläge der DPAG unter dem im „Mein Kundenportal“ hinterlegten Link informieren.

Der Kunde kann sich im „Mein Kundenportal“, bevor er die Sendung in Auftrag gibt, zunächst unter Angabe der zuschlagspflichtigen Leistungen den voraussichtlichen Preis errechnen lassen und danach die Entscheidung zur Beauftragung der Versendung / Abholung treffen.

Zuschläge, die in die Preisberechnung nicht vorab einbezogen werden können, weil z.B. aufgrund fehlerhafter Adressangabe des Kunden, ein erhöhter Aufwand der DPAG ausgeglichen werden muss, können nachträglich von Severins an den Kunden berechnet werden.

1.3 Versicherung der Belege

Die Belege sind entsprechend der Regelungen Ziffer III.1.2.3 der Anlage A zur Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung auf dem Transport durch Severins versichert.

2 Abholung/Versand von Privatpackstücken

Severins bietet dem Kunden die Möglichkeit, im „Mein Kundenportal“ auch die Abholung und Versendung von Privatpackstücken bis zu einem Warenwert von 500,00 € je Packstück gegenüber DPAG in Auftrag zu geben. Für den Transport gelten auch hier die AGB der DPAG (siehe Ziffer 1.1 dieser Anlage A1).

Im Übrigen wird auch für den Transport von Privatpackstücken auf die Ziff. VI.1.1 und VI.1.2 dieser Anlage A1 verwiesen.

Hinsichtlich des Verlustes oder der Beschädigung von Privatpackstücken haftet allein DPAG gegenüber dem Kunden nach den AGB der DPAG. Der Kunde hat daher bei Beschädigungen oder Verlust Schadensersatzansprüche direkt an DPAG zu richten.

Severins hat für Privatpackstücke keine zusätzliche Versicherung abgeschlossen, um Schäden des Kunden durch Verlust oder Beschädigung des Privatpackstücks auszugleichen. Eine Haftung der Severins ist ausgeschlossen.

VII.2.3 Kündigungsfristen

Die Kündigung der Zusatzleistungen erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende und kann separat vom Grundvertrag gekündigt werden. Kündigungen von Zusatzleistungen haben keinen Einfluss auf den Bestand des Grundvertrages zur Abrechnung. Sollte die Zusatzleistungen aus den Paketen S2 und S3 gekündigt werden, wird der Grundvertrag zur Abrechnung in Form des hier geregelten Pakets S1 fortgesetzt. Die Zusatzleistung „Taxierung und Codierung“ kann dann vom Kunden gesondert mit der Severins vereinbart werden.

Für jeden Verordnungseingang, der vor dem Beendigungszeitpunkt im Haus von Severins eingeht, gelten die Regelungen der jeweils gewählten Zusatzleistung.

Sollte der Kunde bei Vertragsschluss des Grundvertrages auch Zusatzleistungen gewählt haben, werden diese ebenfalls mit Eingang der ersten Beleglieferung wirksam, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Eine vorherige Leistungspflicht von Severins besteht nicht. Erfolgt eine spätere Beauftragung der Severins zur Erbringung einzelner Zusatzleistungen, werden diese 2 – 3 Werktage nach Vertragsschluss hierüber wirksam. Eine vorherige Leistungspflicht der Severins besteht nicht.

Mit Kündigung des Grundvertrages ist auch immer eine Kündigung der Leistungen der Zusatzleistungen verbunden.

VIII. Geltungsbereich

Im Übrigen gelten sämtliche Regelungen des Grundvertrages, soweit nicht durch diese Anlage Spezialregelungen getroffen worden sind, fort.

(Ende der AGB Zusatzleistungen)